



Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft in der Stadt Gronau (Westf.)

§§ 7 und 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau:

- Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für direkt benachbarte Wohngrundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- Jeder Grundstückseigentümer ist gem. § 11 der o.g. Satzung verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von **15 Litern** pro Person 14-tägig vorzuhalten. Dies bedeutet, dass für jedes Haushaltsmitglied einer Entsorgungsgemeinschaft ein Gefäßvolumen von mindestens **7,5 Litern** pro Woche zur Verfügung stehen muss. Dies gilt für das Restmüllgefäß, für die Bio-Tonne sind mindestens **3 Liter** Gefäßvolumen pro Woche vorzuhalten (Leerung jeweils 14-tägig). Es können sich demnach bis zu 5 Personen ein 80-Liter-Restmüllgefäß und bis zu 8 Personen ein 120-Liter-Restmüll bzw. bis zu 10 Personen eine 60-Liter Bio-Tonne teilen.
- Die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft ist demnach auf Antrag nur zulässig bei Haushalten, die in enger Nachbarschaft zueinander liegen.
- Ein Grundstückseigentümer muss sich verpflichten, die Abfallentsorgungsgebühren zu übernehmen. Über die Abrechnung der Gebühren einigen sich die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft untereinander. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- Die Entsorgungsgemeinschaft kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Gefäße können beim Rathaus-Service entsprechend angemeldet werden.
- Die teilnehmenden Haushalte sind verpflichtet, der Stadtverwaltung anzuzeigen, wenn sich die Zahl der teilnehmenden Haushaltsmitglieder erhöhen sollte.

Auszüge aus der Entsorgungssatzung:

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle

- (1) Im Einzelfall kann auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle (§9 Nr. 4) erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Antragsteller alle auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Bioabfälle im eigenen Garten ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 4 Abs. 2 AbfG) sowie in seuchenhygienisch unbedenklicher Art und Weise kompostiert, für die Aufbringung des durch die Eigenkompostierung erzeugten Kompostes eine gärtnerische Nutzfläche auf dem Grundstück des Antragstellers von mindestens 25 qm je Grundstücksbewohner zur Verfügung steht und der Kompost dort als Bodenverbesserer Verwendung findet.
- (2) Die Möglichkeit der Eigenkompostierung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (3) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer sowie andere dinglich Berechtigte und Verpflichtete im Sinne von § 21. Mieter/Pächter können einen Befreiungsantrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Antragsberechtigten stellen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Für die Dauer der Befreiung entfällt die Gebührenpflicht für die Biotonne (=Gefäß für Bioabfälle).
- (5) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter/-säcke

- (2) Auf jedem Grundstück, das an die städtische Abfallentsorgung gemäß § 6 anzuschließen ist, ist mindestens eine Biotonne und ein Restmüllbehälter aufzustellen und vorzuhalten. Bei Wohngrundstücken darf das Mindestvolumen der/des Restmüllbehälter(s) 15 Liter, das Mindestvolumen der Biotonne(n) 6 Liter pro Bewohner nicht unterschreiten. Für die Bewohnerzahl sind die bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung auf dem Grundstück gemeldeten Personen maßgebend. Wertstoffsäcke sind in ausreichender Anzahl auf dem Grundstück vorrätig zu halten.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen, wenn sich zwei benachbarte Grundstückseigentümer zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und einer der beiden Grundstückseigentümer sich gegenüber der Stadt schriftlich verpflichtet, die Abfälle des anderen zu übernehmen und diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu trennen und in ausreichend großen Abfallbehältern zu erfassen. Eine solche Entsorgungsgemeinschaft mit mindestens einer „Gemeinschaftstonne“ für Restmüll oder für Bioabfälle kann nur für zwei Grundstücke gebildet werden, die direkt aneinander angrenzen oder sich gegenüber liegen und die „Gemeinschaftstonne“ das erforderliche Mindestvolumen (bemessen anhand der Bewohnerzahl beider Grundstücke) gemäß Abs. 2 Satz 2 hat.

Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; sie wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

- (4) Wird festgestellt, dass das Mindestvolumen der/des Restmüllbehälters (Abs. 2 Satz 2) unterschritten wird oder die vorhandenen Abfallbehälter auf den Grundstücken für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Restmüllbehälter aufzustellen bzw. die Aufstellung der Biotonnen durch die Stadt zu dulden.